

Geschäftsordnung des Beirates „Tiergesundheitsdienst Österreich“

Rechtsgrundlage

§ 1. Der Beirat ist eine gemäß § 7 Abs. 3 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes eingerichtete Kommission, die den/die Bundesminister/in für Gesundheit und Frauen in Belangen des Tierarzneimittelkontrollgesetzes sowie der nach diesem Bundesgesetz eingerichteten Tiergesundheitsdienste fachlich unterstützt.

Aufgabenbereich

§ 2. (1) Erarbeitung von Vorschlägen zur Förderung einer dem Stand der Wissenschaft und Technik sowie den jeweiligen sanitäts- und veterinärhygienischen Erfordernissen entsprechenden Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit unter Bedachtnahme auf die gegenwärtigen und zukünftigen Erfordernisse der Tierhaltung.

(2) Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben gemäß Tiergesundheitsdienst Verordnung:

1. Ausarbeitung von Empfehlungen betreffend den Anforderungen an die beteiligten Tierärzte und Tierhalter;
2. Ausarbeitung von Vorschlägen für Bildungseinrichtungen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung;
3. Ausarbeitung von Empfehlungen für zusätzliche Managementpräparate sowie für spezielle Tierarzneimittel, die im Rahmen von vorgeschlagenen Tiergesundheitsprogrammen dem Tierhalter überlassen werden dürfen;
4. Erarbeitung von Vorschlägen für die Registrierung der teilnehmenden Betriebe und Tierärzte sowie der Übermittlung jener Daten an den Landeshauptmann, welche die Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung der Vorschriften nach § 7 Abs. 2 TAKG betreffen;
5. Erarbeitung von Vorschlägen für Korrektur- und Sanktionsmaßnahmen bei Verstößen durch Teilnehmerbetriebe oder Tierärzte;
6. Mitarbeit bei der Beurteilung der zentralen Verrechnung zur Sicherstellung der vorgesehenen Dokumentationspflichten;
7. Mitarbeit bei der Erstellung der erforderlichen Verträge, der Durchführungsbestimmungen für die Betriebserhebungen, der Mängelliste sowie betreffend die Durchführung und Art und Weise der Betriebserhebungen;
8. Erarbeitung von Empfehlungen betreffend die Aufzeichnungen der Arzneimittelanwendung und – Abgabe;
9. Erarbeitung von Vorschlägen für Weiterbildungsmaßnahmen für Tierärzte und Tierhalter.

(3) Sofern Belange der Tiergesundheitsdienste berührt werden, sind darüber hinaus auch andere gesetzliche Vorschriften, insbesondere solche des Tiergesundheitsgesetzes sowie der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vom 28. Jänner 2002 ABl. Nr. L 031 vom 1. 2. 2002 S. 0001 zu behandeln.

Zusammensetzung, Vorsitz

§ 3. (1) Dem Beirat gehören an:

1. ein Bediensteter des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen;
2. ein Bediensteter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
3. vier Vertreter der Österreichischen Tierärztekammer;
4. vier Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs;
5. je ein Vertreter der Tiergesundheitsdienste in den Ländern sowie des Geflügelgesundheitsdienstes;
6. ein Vertreter der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte;
7. ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind dem/der Bundesminister/in für Gesundheit und Frauen von den jeweils entsendungs- oder nennungsberechtigten Stellen bekanntzugeben und vom/von der Bundesminister/in für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit diesen Stellen zu bestellen und abuberufen

(4) Den Vorsitz führt der/die Bundesminister/in für Gesundheit und Frauen oder ein von ihm/ihr bestellter Vertreter.

(5) Zur Beratung einzelner Aufgaben, insbesondere zur fachlichen Beratung einzelner Schwerpunkte des Aufgabenbereichs des Beirates als auch einzelner Arbeitsgruppen (§ 8) können auf Empfehlung des Beirates weitere Experten beigezogen werden. Der Vorsitzende hat das Recht jederzeit einen Experten beizuziehen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4. (1) Jedes Mitglied hat das Recht bis spätestens acht - in dringenden Fällen drei - Tage vor der Beiratssitzung (Datum des Einlangens beim Vorsitzenden) die Aufnahme einer bestimmten Angelegenheit in die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verlangen. Der Vorsitzende hat diesem Verlangen zu entsprechen.

(2) Die Mitglieder sowie die gemäß § 3 Abs. 5 zugezogenen Experten sind verpflichtet, über alle ihnen ausschließlich im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt gewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

Sitzungen des Beirates

§ 5. (1) Die Einberufung von Sitzungen des Beirates erfolgt schriftlich durch den/die Bundesminister/in für Gesundheit und Frauen mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einladung auch telefonisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (E-Mail) oder in jeder anderen technisch möglichen Weise ohne Einhaltung dieser Frist erfolgen. Allfällige Sachunterlagen sind ehest möglich zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzungen. Er wird bei Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.

(3) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf von Mitgliedern beantragte Tagesordnungspunkte festgelegt.

(4) Während einer Sitzung ist eine Ergänzung der Tagesordnung nur mit Drei Viertel- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zulässig.

(5) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

Abgabe von Empfehlungen

§ 6. (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dem Ersatzmitglied kommt das Stimmrecht nur bei Abwesenheit des Mitgliedes zu, das es zu vertreten hat.

(3) Eine Empfehlung kommt mit einer Drei Viertel- Mehrheit zustande. Stimmenthaltungen sind hiebei als Gegenstimme zu werten.

(4) Gemäß § 3 Abs. 5 beigezogene Experten und der/die Vorsitzende nehmen an Abstimmungen nicht teil.

(5) Empfehlungen des Beirates, die Vorgaben beinhalten, mit denen finanzielle Belastungen der Länder verbunden sind, bedürfen gemäß Kapitel 6 Artikel 14 der Anlage der Tiergesundheitsdienst-Verordnung der einhelligen Zustimmung der Vertreter der Tiergesundheitsdienste der Länder.

Protokoll

§ 7. (1) Über den Verlauf jeder Sitzung des Beirates ist vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ein Protokoll zu führen, das zumindest den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Sitzungen und die abgegebenen Empfehlungen zu enthalten hat.

(2) Bei Erstellung des Protokolls ist darauf Bedacht zu nehmen, dass im Falle einer abgegebenen Empfehlung auch die Auffassung der in der Minderheit gebliebenen Mitglieder zum Ausdruck kommt.

(3) Das Protokoll hat auch jene Ausführungen zu enthalten, deren Protokollierung von einem Mitglied ausdrücklich verlangt wurde.

(4) Jedem Mitglied ist eine Ausfertigung des Protokolls zeitgerecht vor der nächsten Sitzung zu übermitteln.

(5) Die Genehmigung des Protokolls und sowie eine allfällige Berichtigung ist bei der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit unter Anmerkung der eingebrachten Änderungsvorschläge durchzuführen.

Arbeitsgruppen

§ 8. (1) Der Beirat kann durch Empfehlung zur zielgerichteten Bearbeitung einzelner Sachgebiete innerhalb seines Aufgabenbereiches (§ 2) Arbeitsgruppen - unter Vorsitz eines Mitgliedes des Beirates - einsetzen.

(2) Jeder Arbeitsgruppe hat mindestens ein Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 und je ein Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 und 4 anzugehören.

Kostensatz

§ 9. (1) Die Tätigkeit als Mitglied des Beirates, als beigezogener Experte gemäß § 3 Abs. 5 sowie als Mitglied von Arbeitsgruppen gemäß § 8 ist ehrenamtlich.

(2) Den Mitgliedern, den Ersatzmitgliedern - wenn diese in Vertretung eines Mitglieds an einer Sitzung teilnehmen- sowie beigezogenen Experten gebührt der Ersatz der anlässlich der Sitzung aufgewendeten Reisekosten in der Höhe der Gebührenstufe 3 der Reisegebührenvorschrift des Bundes BGBl.Nr. 133/1955 in der jeweils geltenden Fassung.